

Aktenzeichen:

1 RA 220/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts in der Sitzung
vom 18. Juli 1962, an der mitgewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g

und

Bundesrichter H e y e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B l o b e l

und

Bundessozialrichter Dr. v. T ü m p l i n g

als ehrenamtliche Beisitzer,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 6. August
1959 wird aufgehoben.

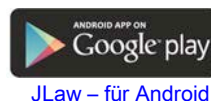
Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Bremen vom 10. Dezember 1958 wird zurückge-
wiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, was unter "Rentenzahlbetrag" im Sinne des Art. 2 § 35 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) zu verstehen ist.

Die Klägerin bezieht seit 1940 eine Witwenrente aus der Angestelltenversicherung (AV) ihres verstorbenen Ehemannes und seit 1956 eine Rente aus eigener Versicherung (AV) wegen Berufsunfähigkeit. Diese betrug zunächst monatlich 56,80 DM. Dieser Betrag errechnete sich aus dem auf Dreiviertel gekürzten Ruhegeldbetrag von 75,70 DM (§ 40 Angestelltenversicherungsgesetz -AVG- a.F. i.V.m. § 1279 Reichsversicherungsordnung -RVO- a.F.). Durch Rentenstellungsbescheid vom 14. Januar 1958 setzte die Beklagte die Zusatzrente der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1957 an auf monatlich 77,80 DM fest. Hierbei ging sie - entgegen der Rechtsansicht der Klägerin, nach deren Meinung die ungekürzte Dezemberrente (75,70 DM) zugrunde zu legen ist - von dem im Dezember 1956 gezahlten Rentenbetrag von 56,80 DM aus; diesen Betrag erhöhte sie nach Art. 2 § 35 Abs. 1 AnVNG um 21,-- DM, weil die umgestellte Rente sonst nur einen Betrag von 14,30 DM ergeben hätte.

Das Landessozialgericht (LSG) bestätigte die Rechtsauffassung der Klägerin, hob das entgegenstehende Urteil des Sozialgerichts (SG) auf und verurteilte die Beklagte entsprechend. Es ließ die Revision zu (Urteil vom 6. August 1959).

Die Beklagte legte gegen dieses Urteil Revision ein und beantragte, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen. Sie begründete die Revision mit der Rüge, das LSG habe die Vorschrift des Art. 2 § 35 AnVNG unrichtig angewandt. Die Beklagte erklärte sich mit einer

- 3 -



- 3 -

Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Die Klägerin war vor dem Bundessozialgericht nicht vertreten.

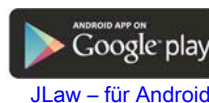
Die Revision ist zulässig und begründet.

Nach Art. 2 § 35 Abs. 1 AnVNG war unter bestimmten, hier gegebenen Voraussetzungen eine Versichertenrente, auf die für den Monat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 1957) Anspruch bestand, so zu erhöhen, daß der neue Zahlbetrag um 21,-- DM "über dem bisherigen monatlichen Rentenzahlbetrag" ohne Kinderzuschuß lag, also um 21,-- DM höher war als die Rente für Dezember 1956. Wie der Senat in Übereinstimmung mit dem 4. Senat (BSG 14, 251) bereits entschieden hat (vgl. SozR ArVNG Art. 2 § 36 Aa 5 Nr. 5), ist unter dem Begriff "bisheriger monatlicher Rentenzahlbetrag" der an den Berechtigten für Dezember 1956 auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zu zahlende Betrag zu verstehen, und zwar auch dann, wenn dieser Betrag wegen eines Ruhenstatbestandes nicht nur vorübergehend gemindert war. Die damalige Entscheidung über die Umstellung einer Teilrente trifft sinngemäß auch auf die in diesem Rechtsstreit zu beurteilende Umstellung einer Zusatzrente zu. Auch im Falle der Gewährung einer Zusatzrente nach § 40 AVG a.F. in Verbindung mit § 1279 RVO a.F. muß deshalb bei Anwendung des Art. 2 § 35 Abs. 1 AnVNG von dem Betrag ausgegangen werden, der für Dezember 1956 tatsächlich zu zahlen war. Hierzu zwingt schon der Wortlaut des Gesetzes; denn es gebraucht nicht etwa den Begriff "zustehender Rentenbetrag", sondern spricht ausdrücklich von dem bisherigen monatlichen "Rentenzahlbetrag". Hieraus ist zu folgern, daß der jeweils tatsächlich zustehende Betrag zugrunde gelegt werden soll.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



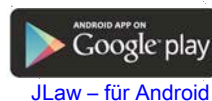
- 4 -

Die Erwägungen, von denen das Urteil des LSG ausgeht, rechtfertigen keine andere Beurteilung der Rechtslage. Das LSG ist der Ansicht, die Regelung des § 57 AVG, die die frühere Kürzung auf Dreiviertel nicht mehr kenne, verbiete es, die nach § 40 AVG a.F., § 1279 RVO a.F. gekürzte Rente als bisherigen monatlichen Rentenzahlbetrag anzusehen, weil sich sonst die Kürzung der monatlichen Rente über den 31. Dezember 1956 hinaus auswirke und somit in Verbindung mit Art. 2 § 31 Abs. 4 AnVNG zu einer doppelten Kürzung führe. Hierbei übersieht das LSG, daß Art. 2 § 31 Abs. 4 AnVNG eine Rentenminderung durch Kürzungs- und Ruhensvorschriften nur für solche Renten vorsieht, die nach Abs. 1-3 dieser Vorschrift (ohne Berücksichtigung von Kürzungs- und Ruhensvorschriften - Abs. 3 Satz 2) errechnet sind, und die bei der Anwendung von Art. 2 § 35 Abs. 1 AnVNG nur eine Bedeutung als Vergleichsrenten haben. Der um den Betrag von 21,-- DM erhöhte bisherige Rentenzahlbetrag, der nunmehr die Rente der Klägerin ausmacht, unterliegt aber vom 1. Januar 1957 an keiner weiteren Kürzung mehr wegen des Zusammentreffens mit einer Hinterbliebenenrente. Zu einer zweimaligen Kürzung, wie das LSG befürchtet, kommt es daher nicht. Der Gedanke der Besitzstandswahrung, wie er dem Art. 2 § 35 AnVNG zugrunde liegt, rechtfertigt nicht die Erhaltung von Ansprüchen, die das bisherige Recht den Berechtigten nur dem Grunde nach, nicht aber auch tatsächlich gegeben hat, weil nur insoweit, als für Dezember 1956 die Rente tatsächlich zu zahlen war, von einem Besitzstand des Berechtigten gesprochen werden kann. Über die vom Gesetzgeber in Art. 2 § 35 AnVNG gezogene Grenze kann deshalb auch nicht mit allgemeinen Erwägungen hinausgegangen werden. Die Klägerin hätte, wenn ihre Rente nach Art. 2 § 31 AnVNG umgestellt worden wäre, vom 1. Januar 1957 an - wie die Berechnung der Beklagten zeigt - eine wesentlich niedrigere Rente erhalten, als sie ihr (gekürzt) nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht zustand. Gerade

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

aus Gründen der Besitzstandswahrung erhält sie jedoch die frühere, zuletzt ausgezahlte - noch um einen Sonderzuschuß von 21,-- DM erhöhte - Rente weiter, aber auch nur die frühere, also gekürzte Rente.

Der Umstellungsbescheid der Beklagten vom 14. Januar 1958 ist demnach richtig. Das SG hat die Klage mit Recht abgewiesen. Die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil mußte daher zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)